



# Satzung zur Zusammenführung der Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit der Stadt Oestrich-Winkel

## Rechtsgrundlagen

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2024

## § 1 Zusammenführung der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe

- Stadtwerke
- Baubetriebshof
- Kultur und Freizeit

der Stadt Oestrich-Winkel werden mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 zu einem neuen Eigenbetrieb Stadtwerke **PLUS** zusammengeführt.

## § 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzungen

Die Eigenbetriebssatzungen

- Eigenbetrieb Stadtwerke vom 01.11.2018
- Eigenbetrieb Baubetriebshof vom 29.01.2024
- Eigenbetrieb Kultur und Freizeit vom 18.09.2020

werden mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

## § 3 Jahresabschluss, Schlussbilanz

- (1) Die Betriebsleitung des jeweiligen Eigenbetriebs nach § 1 erstellt zum 31.12.2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schlussbilanz der Eigenbetriebe.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

## § 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben der Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit werden ab dem 01.01.2025 von dem neu gegründeten Eigenbetrieb Stadtwerke **PLUS** wahrgenommen. § 3 bleibt unberührt.



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

### **§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden**

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Eigenbetriebe Stadtwerke, Baubetriebshof und Kultur und Freizeit werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf den neu gegründeten Eigenbetrieb Stadtwerke **PLUS** übertragen und in dessen Bilanz und Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 08.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter [www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de) am 08.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 09.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister